

Bei geringfügigen Verstößen kann der öffentliche Tadel oder auch die Geldstrafe angebracht sein, wenn das Verfahren nicht zur Verhandlung vor den gesellschaftlichen Gerichten geeignet ist*

Bei allen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die bei fahrlässigen Straftaten zur Anwendung kommen, ist zu sichern, daß der Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck im konkreten Einzelfall durch das Prinzip der Wiedergutmachung und Bewahrung erfüllt wird (vgl. hierzu die Ausführungen im Lehrkommentar Strafrecht[^] Band I zu Art* 2, S* 4-1 ff.).

Zusatzliteratur:

1. OG-Urteil vom 23.10.1968, NJ 1969, S. 25
(betrifft die Verantwortung der Mitarbeiter von Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetrieben, insbesondere zur Gewährleistung einwandfrei funktionierender Bremsen)
2. OG-Urteil vom 19.11.1968, NJ 1969, S. 57
(Abgrenzung der Verkehrsunfälle von Unglücksfällen)
3. OG-Urteil vom 1.4.1969, NJ 1969, S. 375
4. Mürbe "Feststellung der Arten der Fahrlässigkeit", NJ 1969, S. 47
- 5* Neuhofer/Schmidt "Anwendung von Zusatzstrafen", NJ 1969, S. 171
6. Osmenda/Kuntz "Gesellschaftliche Grundlagen und Zuständigkeitsabgrenzungen bei Entzug der Fahrerlaubnis", NJ 1969, S. 301